

HKNR heute – Was gibt's Neues?

Vierte Fachtagung des Herkunfts-nachweisregisters
im Umweltbundesamt

26.04.2016

Vierte Fachtagung des Herkunfts-nachweisregisters

EU: Revision des EE-RL / Strom-Binnenmarkt-RL

PREPARATION OF A NEW RENEWABLE ENERGY DIRECTIVE FOR
THE PERIOD AFTER 2020 (18.11.2015 – 10.02.2016)

15. Should the current system for providing consumers with information on the sources of electricity that they consume be further developed and improved?

If not, why? If yes, how?

Should the current Guarantees of Origin (GO) system be made the mandatory form of information disclosure to consumers?

Should other information, such as e.g. CO2 emissions be included?

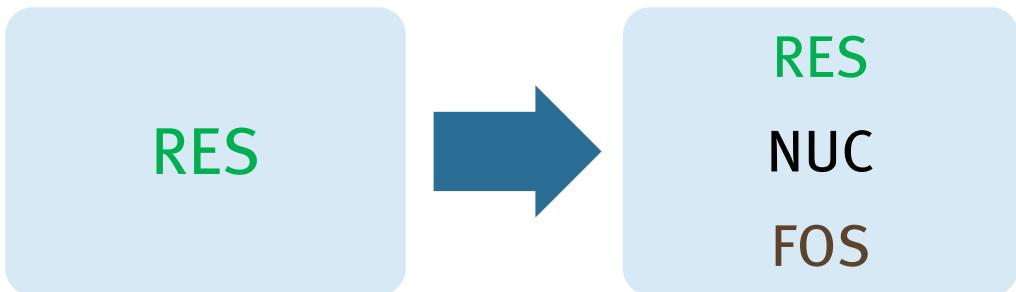
Should it be extended to the whole energy system and include also non-renewable sources? Other ideas?

To what extent has the current GO system been successful in providing consumers with information on the sources of electricity that they consume?

2000 characters/maximum

Vollkennzeichnung

Ausweitung des HKN-Systems auf alle Energiearten



Gründe:

- ▶ Mehr Transparenz in der Stromkennzeichnung (Prüfbarkeit)
- ▶ Mehr Verlässlichkeit/Wahrheit in der Stromkennzeichnung
- ▶ Verhinderung von Doppelausweisung bei allen Energiearten

Auswirkungen:

- ▶ gleiche Anforderungen und Belastungen für alle Energiearten
- ▶ Kosten des System sinken pro MWh -> Entlastung der EE

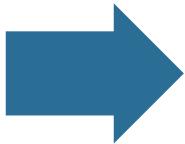
Vollkennzeichnung

Konkrete Ausgestaltung

- ▶ Freiwillige Ausstellung vs. Ausstellungspflicht für alle Produktionsanlagen (ggfs. mit Schwellenwert für Kleinstanlagen)
- ▶ Freiwillige Entwertung vs. Entwertungspflicht
- ▶ Umgang mit EEG-gefördertem Strom
- ▶ Zulässigkeit von alternativen Bilanzierungssystemen/Bedeutung des Residualmix
- ▶ Kosten

Ausweisung der CO₂-Emissionen auf Basis von HKN

Ausweisung von
CO₂-Emissionen
erforderlich
Methode offen



Nutzung HKN

Gründe:

- Verbesserung des Aussagekraft der Stromkennzeichnung im Hinblick auf die CO₂-Emissionen → Consumer Empowerment
- Rahmensetzung für freiwilliges Carbon Accounting

Konkrete Ausgestaltung:

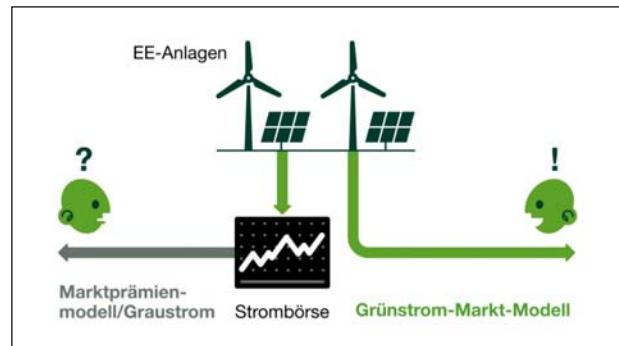
- Gute, verlässliche Datengrundlage für die Emissionsdaten (ETS?)
- Emissionswert auf den HKN ja oder nein?

EU: Revision des EE-RL / Strom-Binnenmarkt-RL



Regionale Grünstromkennzeichnung

- ▶ EEG 2014: u.a. Streichung Grünstromprivileg
- ▶ stattdessen: **Verordnungsermächtigung** in § 95 Nr. 6 EEG 2014 für „System zur Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien an Letztverbraucher“, bei der dieser Strom als ‚Strom aus erneuerbaren Energien‘ gekennzeichnet werden kann“
- ▶ viele forderten Umsetzung der Verordnungsermächtigung, Branche entwickelte viele verschiedene und mehr oder weniger komplexe **Modelle** und diskutierte diese intensiv, um Verordnungsermächtigung zu füllen, beispielsweise das Grünstrom-Markt-Modell



Quelle: www.gruenstrom-markt-modell.de

Regionale Grünstromkennzeichnung

2 POLITIK

ENERGIE & MANAGEMENT 1. November 2015

Gabriel kippt Grünstrom-Marktmodell



... und richtet Arbeitsgruppe ein, um ein Modell für eine regionale Grünstromkennzeichnung zu erarbeiten.

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel lehnt das Grünstrom-Marktmodell zur regionalen Direktvermarktung von Ökostrom ab.

VON RALF KÖPKE UND HEIDI ROIDER

Bereits vor der parlamentarischen Sommerpause auf einem Workshop mit führenden Direktvermarktern und Verbänden hatte die zuständige Fachabteilung ihr „Nein“ zu den von mehreren Energieverbänden und Energieversorgern unterstützten Überlegungen, wie

hierzulande erzeugter Gründerkunden geliefert werden verhohlen deutlich gemacht zu dem Ergebnis gekommen [...] Grünstrom-Marktmodell derzeitigen Modellvorschläge parechtlich am problematisch schrieb Gabriel mehreren A

vollziehen: „Es gibt zwei Gutachten von wirklich namhaften Kanzleien, die besagen, dass unser Modell unter europarechtlichen Aspekten das Modell ist, das am ehesten machbar ist. Hier wird sich zu Unrecht auf das Europaargument berufen.“ Auch der Vorwurf, dass das Grünstrom-Marktmodell die Stromverbraucher zusätzlich belasten wird, hält er für wenig stichhaltig: „Auf dem Workshop im Juni hatten die Gutachter von

einem theoretischen Kostenrisiko für das EEG-Konto von jährlich 30 Millionen Euro gesprochen. Die Einführung der Marktpremie 2012 hat angesichts der Höhe der Managementprämie in den ersten Jahren sicherlich dreistellige Millionenbeträge ge-

Als Ersatz für das modell will Bundes-

Gabriel regionale stärken, um „die Ak-

ausbau von

itsgruppe

ir eine reg-

g für EEG

keln“. Das

gruppe ar-

hie um ei-

nzept und

- und Ver-

strom. D

as an der

chts verä-

zeichnung

der Erneu-

rung wird, ble-

Ernährterde Qu

Nein zum Grü

verschenkt das

ministerium leicht

dass Ökostrom aus

wirklich beim Verbu

n angedachte re-

zeichnung von EEG

kunstnachweisen

dürfte, bringt die G

Ökostromprodukte

voran. Mit der nächsten EEG-Novelle will das Bundeswirtschaftsministerium übrigens die Verordnungsermächtigung, die der Bundestag bei der letzten EEG-Reform für eine regionale Direktstromvermarktung beschlossen

Regionale Grünstromkennzeichnung

Eckpunktepapier, 11. März 2016

I. Einleitung

Seit der Streichung des sog. Grünstromprivilegs mit dem EEG 2014 kann Strom aus erneuerbaren Energien, der durch das EEG gefördert wird, nicht mehr als Grünstrom vermarktet werden. Viele Akteure haben den Wunsch geäußert, dass die entsprechende Verordnungsermächtigung wiederhergestellt wird, um regionalen Grünstrommärkte für neue Anlagen ausgewiesen werden. Neue Flächeneinschränkungen sind für den weiteren Ausbauplatz, aber auch für ausreichendem Stromangebot in den Ausbreitungen unerlässlich.

Das BMWi hat die Einschätzung des Ministeriums, dass eine regionale Vermarktung als Kennzeichnung für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, der Kunden in der Region gefördert wird, als regionaler Grünstrommärkte für neue Anlagen ausgewiesen werden. Diese Flächeneinschränkungen sind für den weiteren Ausbauplatz, aber auch für ausreichendem Stromangebot in den Ausbreitungen unerlässlich.

Die regionale Grünstromkennzeichnung ist von vier Leitgedanken geprägt:

1. Das System zur Kennzeichnung soll möglichst einfach sein.

Der Aufwand, den die regionale Kennzeichnung für Wirtschaft und Verwaltung mit sich bringt, soll möglichst gering sein, je einfacher die Kennzeichnung ist, desto besser kann sie genutzt werden. Dafür soll auch kein neues Verordnungskonzept geschaffen werden, sondern es sollen nur die Möglichkeiten der Strommarktregelung entsprechend ausgenutzt werden.

2. Die Kennzeichnung soll glaubwürdig sein.

Gegenüber dem Strommarkten darf nicht mehr regionaler Grünstrom ausgewiesen werden als tatsächlich erzeugt wurde. Dies soll durch die Nutzung des Herkunftsnnachweisregisters sichergestellt werden. Regionale Strom, der durch die Kennzeichnung und damit über die EEG-Umlage finanziert wird, darf außerdem nur als geförderte Stromprodukte vermarktet werden.

3. Ausweitung der Kennzeichnung soll möglichst langsam erfolgen.

Die Ausweitung der Kennzeichnung soll langsam erfolgen, um die Auswirkungen auf die Strommarktregelung zu begrenzen.

4. Ausweitung der Kennzeichnung soll transparent sein.

Die Ausweitung der Kennzeichnung soll transparent sein, um die Akteure über die Auswirkungen auf die Strommarktregelung zu informieren.

Regionale Grünstromkennzeichnung

Eckpunktepapier am 11.03.2016 veröffentlicht:

- ▶ kein Vermarktungssystem, sondern „bloße“ Änderung der Stromkennzeichnung (regionale „Färbung“ des Stromkennzeichens)
- ▶ Ziel der regionalen Grünstromkennzeichnung: Steigerung der Akzeptanz der Energiewende vor Ort
- ▶ möglichst geringer Aufwand, aber auch glaubwürdig
=> Wichtig dafür: Verhinderung von Missbrauch
- ▶ Grundprinzip: Nutzung von eigenständigen Regionalnachweisen
 - Anlagenbetreiber erhält Regionalnachweise, v.a. in der Marktprämie
 - EVU entwertet Regionalnachweise für Kunden
 - REGIONALNACHWEISE SIND KEINE EE-HKN! SIE FOLGEN EIGENEN REGELN, die nicht durch EU-Richtlinie determiniert sind!

Bundesministerium
für Umwelt,
Klimaschutz
und Energie

Regionale Grünstromkennzeichnung

Eckpunktepapier, 11. März 2016

I. Einleitung

Bei der Fixierung der EEG-Grenzenvergütung mit dem EEG 2014 kann Strom aus erneuerbaren Energien, der durch das EEG gefördert wird, nicht mehr als Grüntarif vermarktet werden. Viele Akteure haben den Wunsch geäußert, dass lediglich nach EEG geförderte Strom wieder als Grüntarif gekennzeichnet werden kann. Insofern ist die Fixierung der EEG-Grenzenvergütung eine Voraussetzung für die Realisierung einer regionalen Grünstromkennzeichnung unterliegt. Das vorliegende Papier berücksichtigt die Diskussion in der Arbeitsgruppe „grün“ aber nur die Raffung des BMWi steht.

II. Ziel und Leitgedanken

Ziel der regionalen Grünstromkennzeichnung ist es, die Akzeptanz der Energiewende von Ort zu erhöhen. Durch eine solche Kennzeichnung können sich Betreiber von Strom aus der Erneuerbaren-Energien-Anlagen in ihrer Region identifizieren. Eine höhere Akzeptanz kann dann bestehen, dass vor Ort, wo die Energiewende stattfindet, Durchsetzungskraft und Akzeptanz höher ist. Dies ist von großer Bedeutung für die Akzeptanz und für den weiteren Ausbau, aber auch für ausreichende Weiterentwicklung des Ausbauprogramms umfasslich.

Die regionale Grünnstromkennzeichnung ist von vier Leitgedanken geprägt:

1. Die System- und Rahmenbedingungen sollen möglichst einfach sein.
2. Der Aufwand, den die regionale Kennzeichnung für Wirtschaft und Verwaltung mit sich bringt, soll möglichst gering sein. Je einfacher die Kennzeichnung ist, desto besser kann sie genutzt werden. Daher soll auch kein neuer Vertrag geschlossen werden, sondern es sollen nur die Regelklausuren der Stromkennzeichnung entsprechend erweitert werden.
3. Die Kennzeichnung soll gleichwertig sein.
4. Gegenüber den Beteiligten darf nicht mehr regionale Grüntarife eingespielt werden, als tatsächlich erzielbar wäre. Dies ist durch die Nutzung des Verkaufsflusses heruntergegangenes Sicherheitspaket. Regelmäßige Strom, der durch das EEG gefördert und damit über die EEG-Umlage finanziert wird, darf außerdem nur als gefördelter Strom gekennzeichnet werden.

1. Handbuch Stromtarife RFO II (Bundesamt)

26.04.2016 / Vierte Fachtagung des Herkunfts nachweisregisters

9

Regionale Grünstromkennzeichnung

Eckpunktepapier am 11.03.2016 veröffentlicht:

- Regionalnachweise liegen beim UBA, unvermischt mit EE-HKN
- sie sind entlang Stromlieferverträgen handelbar
- Entwertung durch EVU; ggf. Einbindung Wirtschaftsprüfer in den Entwertungsvorgang
- Entwertung nur für Kunden, in deren 50 km-Radius die Anlage steht; Zuordnung von Kunde und Anlage erfolgt über Postleitzahlen
- ▶ Folge der Entwertung: EVU kann seinen Strommix regional „anmalen“ (teilweise oder vollständig) – nach Eckpunktepapier sowohl EEG-gefördeter Anteil als auch „sonstige erneuerbare Energien“
- ▶ Konkrete Umsetzung ist noch offen... Diskussion in Workshop 4/mitt BMWi bei Abschlusspodium

Bundesministerium
für Umwelt,
Klimaschutz
und Energie

Regionale Grünstromkennzeichnung

Eckpunktepapier, 11. März 2016

I. Einleitung

Bei der Fixierung der EEG-Grenzenvergütung mit dem EEG 2014 kann Strom aus erneuerbaren Energien, der durch das EEG gefördert wird, nicht mehr als Grüntarif vermarktet werden. Viele Akteure haben den Wunsch geäußert, dass lediglich nach EEG geförderte Strom wieder als Grüntarif gekennzeichnet werden kann. Insofern ist die Fixierung der EEG-Grenzenvergütung eine Voraussetzung für die Realisierung einer regionalen Grünstromkennzeichnung unterliegt. Das vorliegende Papier berücksichtigt die Diskussion in der Arbeitsgruppe „grün“ aber nur die Raffung des BMWi steht.

II. Ziel und Leitgedanken

Ziel der regionalen Grünstromkennzeichnung ist es, die Akzeptanz der Energiewende von Ort zu erhöhen. Durch eine solche Kennzeichnung können sich Betreiber von Strom aus der Erneuerbaren-Energien-Anlagen in ihrer Region identifizieren. Eine höhere Akzeptanz kann dann bestehen, dass vor Ort, wo die Energiewende stattfindet, Durchsetzungskraft und Akzeptanz höher ist. Dies ist von großer Bedeutung für die Akzeptanz und für den weiteren Ausbau, aber auch für ausreichende Weiterentwicklung des Ausbauprogramms umfasslich.

Die regionale Grünnstromkennzeichnung ist von vier Leitgedanken geprägt:

1. Die System- und Rahmenbedingungen sollen möglichst einfach sein.
2. Der Aufwand, den die regionale Kennzeichnung für Wirtschaft und Verwaltung mit sich bringt, soll möglichst gering sein. Je einfacher die Kennzeichnung ist, desto besser kann sie genutzt werden. Daher soll auch kein neuer Vertrag geschlossen werden, sondern es sollen nur die Regelklausuren der Stromkennzeichnung entsprechend erweitert werden.
3. Die Kennzeichnung soll gleichwertig sein.
4. Gegenüber den Beteiligten darf nicht mehr regionale Grüntarife eingespielt werden, als tatsächlich erzielbar wäre. Dies ist durch die Nutzung des Verkaufsflusses heruntergegangenes Sicherheitspaket. Regelmäßige Strom, der durch das EEG gefördert und damit über die EEG-Umlage finanziert wird, darf außerdem nur als gefördelter Strom gekennzeichnet werden.

1. Handbuch Stromtarife RFO II (Bundesamt)

26.04.2016 / Vierte Fachtagung des Herkunfts nachweisregisters

10

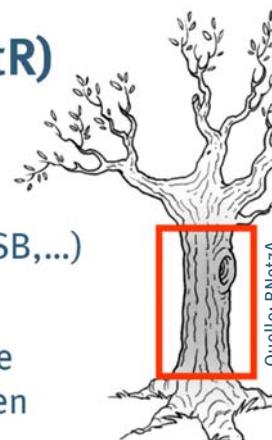
Öffnung des EEG für ausländischen Strom

- ▶ EEG 2014 enthält bereits Hinweis auf Öffnung für ausländischen Strom (§ 2 Abs. 6 EEG 2014)
- ▶ Eckpunktepapier des BMWi vom 21.03.2016 beschreibt Verfahren näher
- ▶ Für HKNR ausschließlich wichtig: Stellt das UBA HKN aus? Erste Überlegungen:
 - Eckpunktepapier: „Die Doppelförderung von Anlagen ist durch Kooperationsvereinbarung auszuschließen.“ (S. 10)
 - Anlage steht im Ausland, wird in Deutschland gefördert: kein Handlungsbedarf für UBA, da ausländisches Register zuständig
 - Anlage steht in Deutschland, wird im Ausland gefördert: UBA muss sicherstellen, dass Anlage ggf. HKN bekommt
- ▶ Ggf. Kooperationsvereinbarungen mit sämtlichen 11 „elektrischen Nachbarn“ Deutschlands erforderlich (?!)



Erstellung Marktstammdatenregister (MaStR)

- ▶ BNetzA baut Register mit Stammdaten sämtlicher Akteure und Anlagen des Strom- und Gasmarktes auf (Erzeugung, Transport, Lieferung, Großverbrauch, BKV, MSB,...)
- ▶ Inbetriebnahme: voraussichtlich zum 01.01.2017
- ▶ Ziel: Entbürokratisierung in der Energiebranche, da andere Anwendungen (z.B. HKNR) die Daten künftig nutzen müssen
=> Das HKNR muss die Entbürokratisierung herbeiführen!
- ▶ Datendelta: Wir werden im HKNR Daten benötigen, die das MaStR nicht enthält => eigene Datenerhebung weiterhin nötig
- ▶ BNetzA wird morgen berichten...



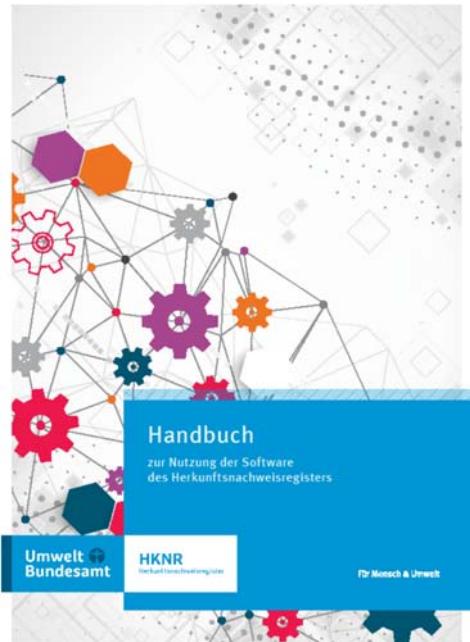
Stand HkNDV-Novelle

- ▶ UBA arbeitet dran...
- ▶ ...und zwar länger als gedacht.



Was gibt's Neues im HKNR?

- Prüfung der Stromkennzeichnung
- AIB-Mitgliedschaft
- Neuer AIB-Hub
- Anbindung neuer Personalausweis
- HKNR in Englisch
- Neue Version des Nutzerhandbuchs (DE/EN)

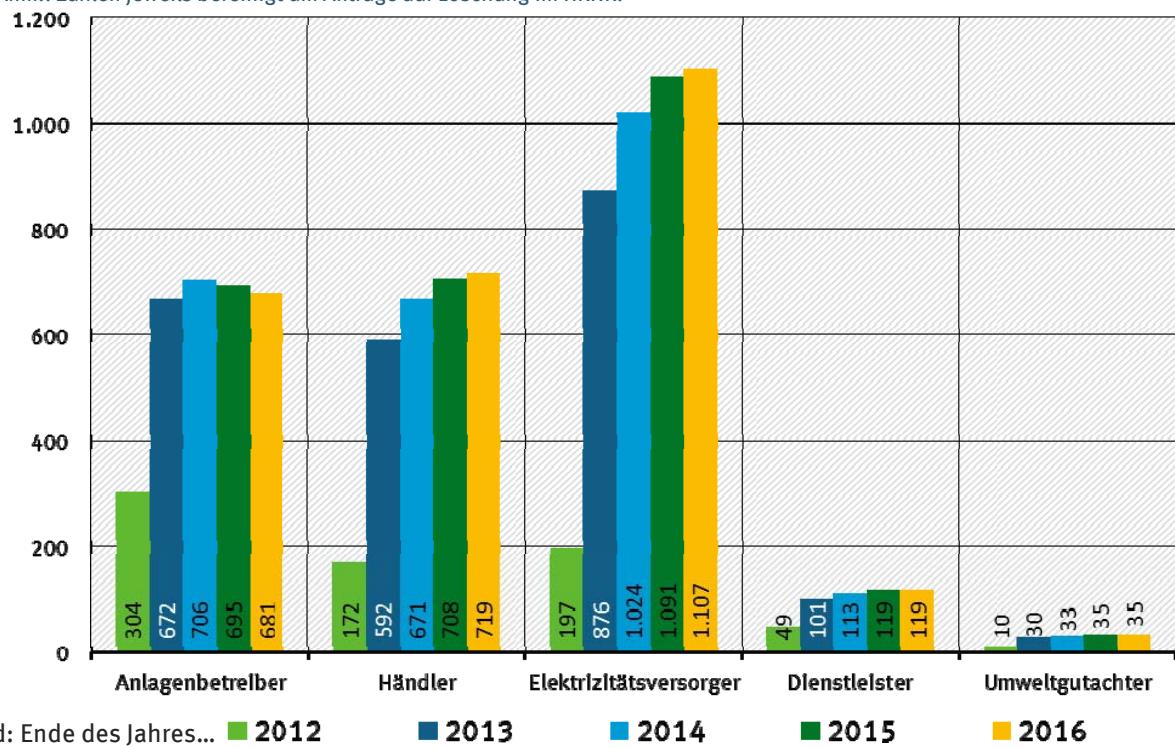


26.04.2016 / Vierte Fachtagung des HerkunftsNachweisRegisters

13

Statistik – aktive Akteure im HKNR (insg. 1.795)

Anm.: Zahlen jeweils bereinigt um Anträge auf Löschung im HKNR.



Stand: Ende des Jahres...

■ 2013

■ 2014

■ 2015

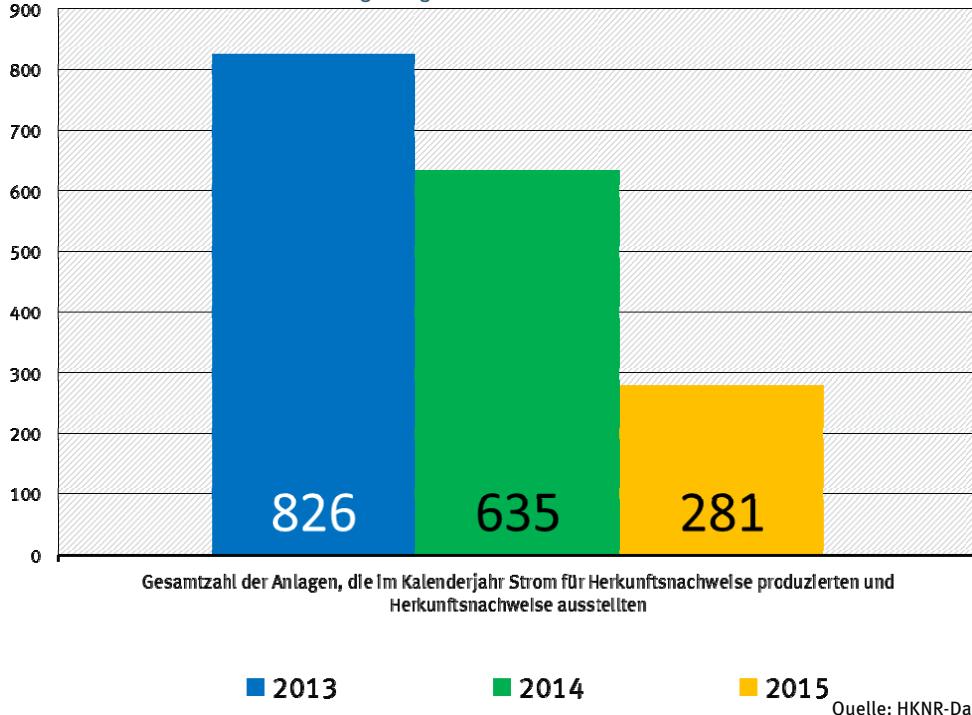
■ 2016

Quelle: HKNR-Datenbank, Stand: 04/2016

Statistik – Anlagen im HKNR

Anlagen, die im Kalenderjahr Strom für HKN produzierten und HKN ausstellten

Anm.: Für 2015 können sich noch Änderungen ergeben.



Quelle: HKNR-Datenbank, Stand: 04/2016

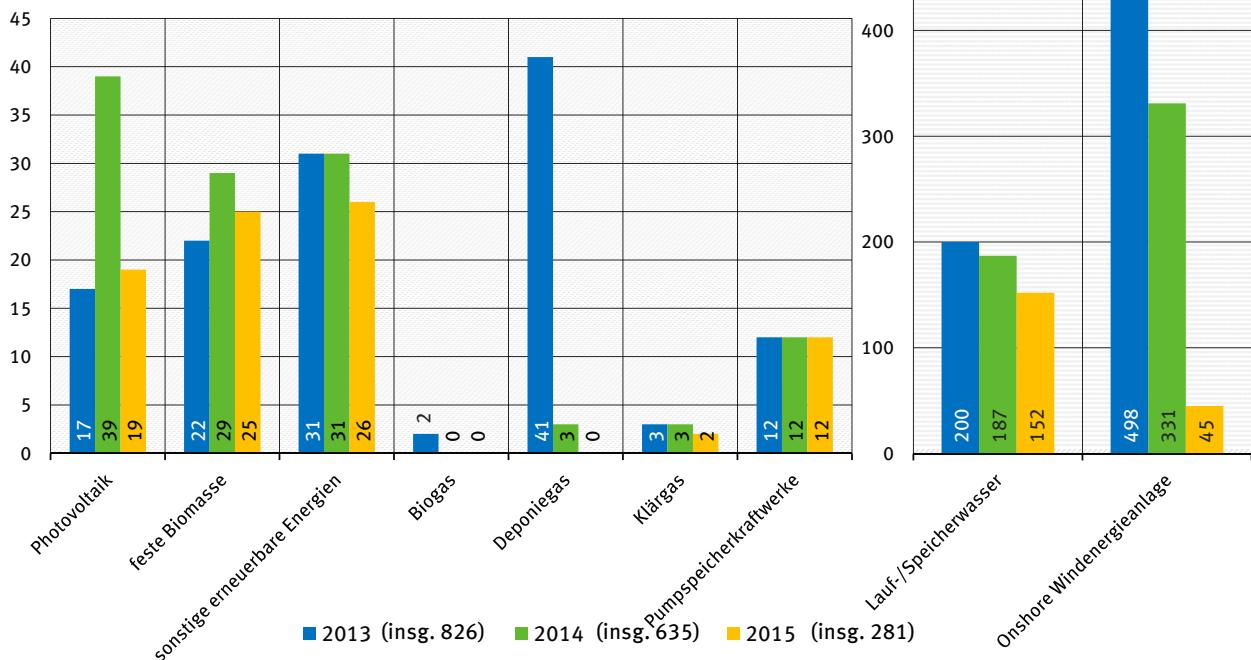
26.04.2016 / Vierte Fachtagung des Herkunftsachweisregisters

15

Statistik – Anlagen im HKNR

Anlagen, die im Kalenderjahr Strom für HKN produzierten und HKN ausstellten

Anm.: Für 2015 können sich noch Änderungen ergeben.



Quelle: HKNR-Datenbank, Stand: 04/2016

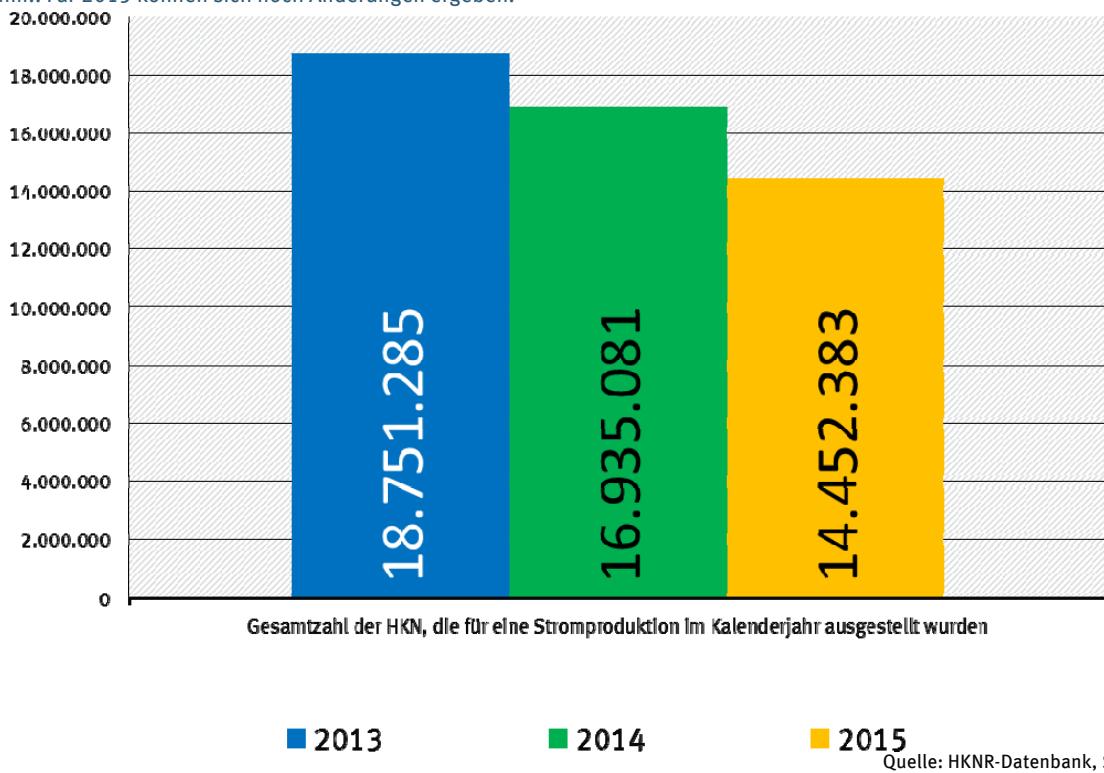
26.04.2016 / Vierte Fachtagung des Herkunftsachweisregisters

16

Statistik – HKN – Ausstellen

Ausgestellte HKN für Stromproduktionsjahr

Anm.: Für 2015 können sich noch Änderungen ergeben.



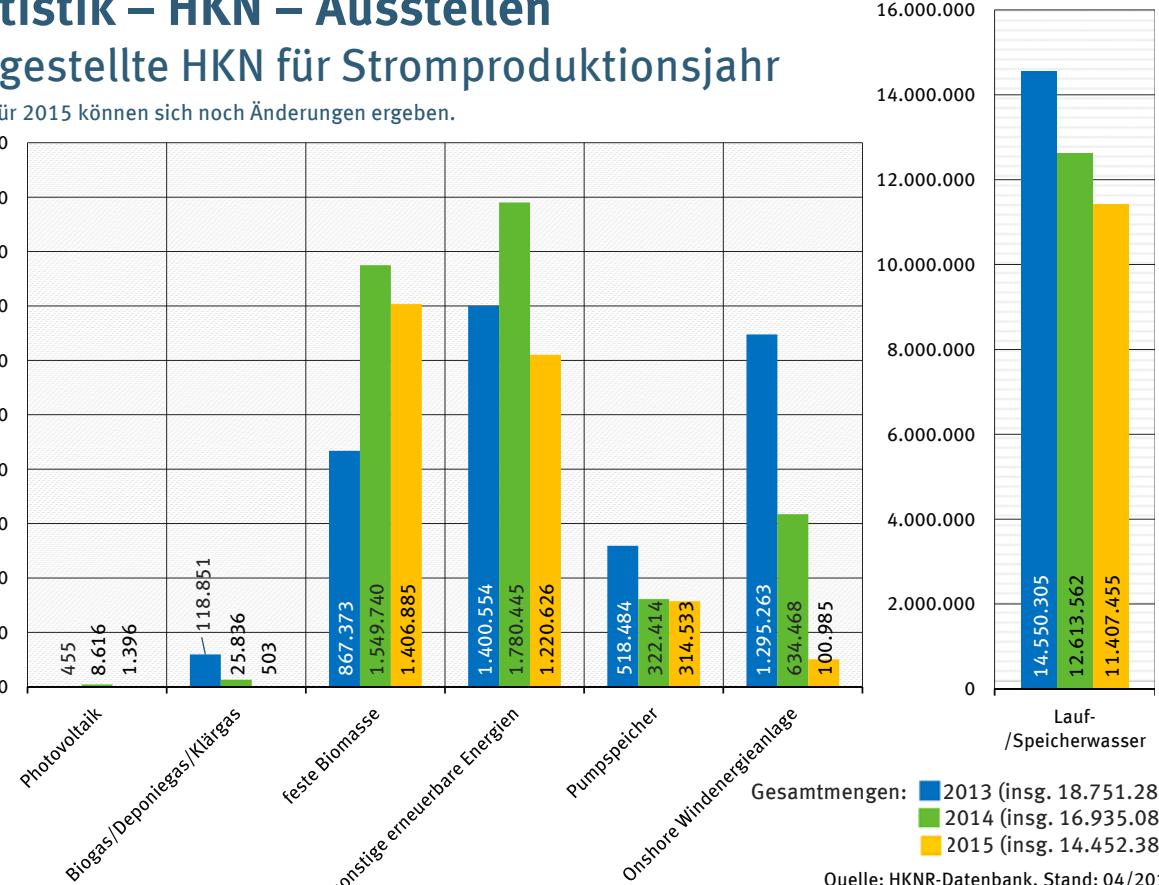
26.04.2016 / Vierte Fachtagung des HerkunftsNachweisRegisters

17

Statistik – HKN – Ausstellen

Ausgestellte HKN für Stromproduktionsjahr

Anm.: Für 2015 können sich noch Änderungen ergeben.

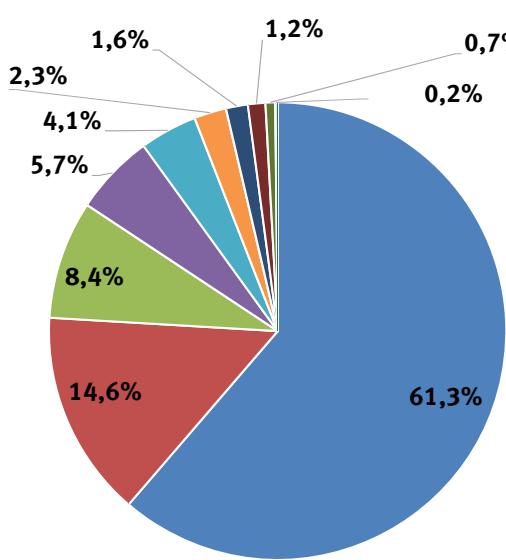


26.04.2016 / Vierte Fachtagung des HerkunftsNachweisRegisters

18

Statistik – Herkunfts nachweise – Importe (in %)

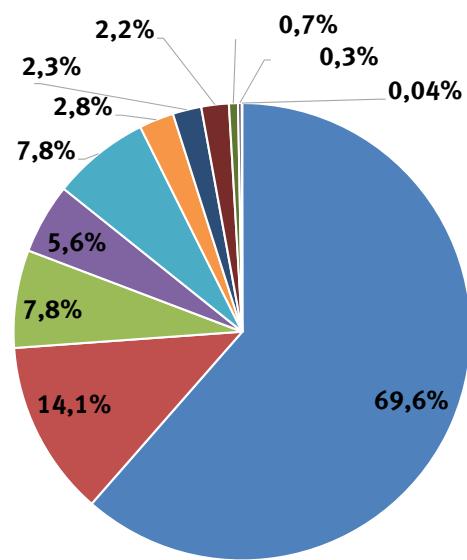
HKN nach ausstellendem Staat und Stromproduktionsjahr



Importe insg.: 64.428.277

*Belgien, Kroatien, Estland, Luxemburg und Niederlande

26.04.2016 / Vierte Fachtagung des Herkunfts nachweisregisters



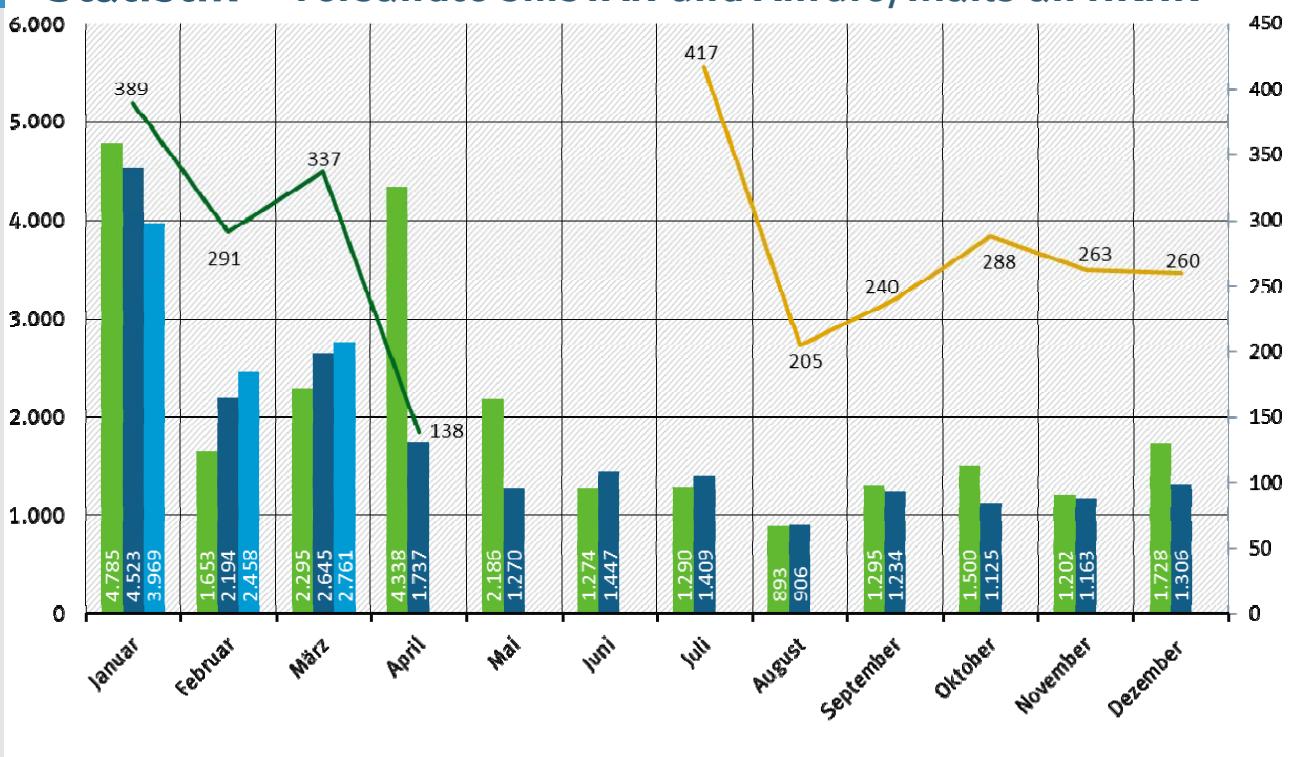
72.949.437

Quelle: HKNR-Datenbank, Stand: 04/2016

19

Vierte Fachtagung des Herkunfts nachweisregisters

Statistik – Versandte smsTAN und Anrufe/Mails an HKNR



Quelle: HKNR-Datenbank, Stand: 04/2016

26.04.2016 / Vierte Fachtagung des Herkunfts nachweisregisters

20